

## Hinweise zur Anmeldung von Fahrzeugen ab 01.02.2014

Ab 01.02.2014 ist bei allen Fahrzeugzulassungen ausschließlich das SEPA-Lastschriftmandat zu verwenden.

Für Halterinnen bzw. Halter mit einer Vielzahl von Zulassungen und Abmeldungen („Großkunde“) können die nachstehend aufgeführten Vereinfachungen gewährt werden.

Neben der Hinterlegung der Daten

- 1) zur Bankverbindung (SEPA-Mandat),
- 2) des Vertreters und
- 3) des Empfangsbevollmächtigten

im IT-Verfahren KraftSt zur automatisierten Ergänzung der Steuererklärung, kann auch ein abweichender Entrichtungszeitraum und ein einheitlicher Fälligkeitstag beantragt werden.

Hinweis: Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten, § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG). Ein abweichender Entrichtungszeitraum kann unter Zahlung eines Aufgeldes nach § 11 Abs. 2 KraftStG für ein Fahrzeug gewährt werden, wenn die Jahressteuer mehr als 500€ (dann ½-jährlicher Entrichtungszeitraum und 3% Aufgeld) oder mehr als 1.000€ (hier ¼-jährlicher Entrichtungszeitraum und 6% Aufgeld) beträgt.

Sofern gewünscht ist zusätzlich zum Papierbescheid der Versand eines Bescheidauszugs per E-Mail möglich.

Die jeweiligen Vereinfachungen können einzeln oder in Kombinationen gewährt werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung des Status „Großkunde“ sind

- 1) das Halten von mindestens 30 steuerpflichtigen Fahrzeugen,
- 2) eine schriftliche Anzeige beim örtlich zuständigen Hauptzollamt,
- 3) die Teilnahme am SEPA-Lastschreiteinzugsverfahren,
- 4) die steuerliche Zuverlässigkeit und
- 5) die Speicherung der zu hinterlegenden Daten.

Soweit die Hinterlegung des SEPA-Mandats einzeln oder in Kombination zusammen mit anderen Vereinfachungen gewährt wird, stellt das Hauptzollamt die „Großkundenbescheinigung“ aus. Diese dient zur Vorlage bei den Zulassungsbehörden als Nachweis darüber, dass die Bankverbindung (SEPA-Mandat) im IT-Verfahren zur automatisierten Ergänzung der Steuererklärung hinterlegt ist.

Die Eingabe der „Großkundendaten“ in das IT-Verfahren kann erst nach Beginn der Bearbeitung ab 25.02.2014 erfolgen. Auch die „Großkundenbescheinigung“ kann somit erst nach diesem Datum elektronisch erstellt und Ihnen zugesandt werden.

Sie können bereits jetzt prüfen lassen, ob Ihnen Vereinfachungen gewährt werden können. Füllen Sie dazu bitte den Antragsvordruck „Großkunde“ aus und senden diesen, mit den notwendigen Original-Unterlagen versehen, an das Hauptzollamt Bielefeld.

Vereinfachungen werden unter Vorbehalt bewilligt und können jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen oder steuerlicher Unzuverlässigkeit. Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der bestehenden Vereinfachung wird überprüft.

Eine Liste der am „Großkundenverfahren“ Beteiligten und die ihnen bewilligten Vereinfachungen werden darüber hinaus nach Produktivsetzung ab 25.02.2014 den Zulassungsbehörden tagesaktuell elektronisch übermittelt.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr Hauptzollamt